

Heimat- und Naturverein Weidenhausen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Naturverein Weidenhausen e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Meißner, Ortsteil Weidenhausen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Unterstützung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Naturschutzes.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Hilfen geleistet zur:

- a) Verschönerung des Ortsbildes,
- b) Pflege und Erhaltung von landschaftlichen und öffentlichen baulichen Anlagen,
- c) Erstrebung gesunder und lebenswerter Umgebung,
- d) Erschließung der Natur des Meißnervorlandes für Einheimische und Gäste unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Beitrittserklärungen sind an die Schriftform gebunden.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt. Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Vorstand gerichtet werden. Sie ist zum Schluss des jeweiligen Kalendervierteljahres möglich. Der Ausscheidende hat seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis einschließlich des Austrittsmonats nachzukommen.
- b) Tod des Mitgliedes, Geschäftsaufgabe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) Ausschluss des Mitgliedes. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind: Unehrenhaftes, vereinsschädigendes Verhalten, wiederholte Verstöße gegen die Ordnung und Ziele des Vereins, grundlose Verweigerung der Beitragszahlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres.

Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:

- 1) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes – alle drei Jahre –
- 5) Wahl der Kassenprüfer – jährlich –
- 6) Vorliegende Anträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes, Zweckes und Gegenstandes es schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Verlangens durchzuführen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt in den „Meißner-Nachrichten“ und zwar mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin.

Beschlussanträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zuzustellen. Über später gestellte Anträge muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Übrigen gelten für alle Versammlungen und Sitzungen die demokratisch-parlamentarischen Regeln.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassenwart und bis zu
- 5) sechs Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der von der Mitgliederversammlung gestellten Aufgagen.

Die Geschäftsführung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Einzel ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand selbst ergänzt.

Ersatzberufungen sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorsitzende leitet alle Sitzungen, Versammlungen und Geschäfte des Vereins. Er prüft die Rechnungen und gibt Zahlungsanweisungen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.

Es besteht im Vorstand Beschlussfähigkeit, wenn die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzungen sind vertraulich.

Hinzu geladene Gäste haben kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse im Vorstand ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte dauernde oder vorübergehende Aufgaben Ausschüsse bilden oder einsetzen.

Neben Mitgliedern können auch sachkundige Bürger den Ausschüssen angehören. Ausschussvorsitzende sollten Mitglieder sein.

Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

Der Vorstandsvorsitzende kann an den Sitzungen teilnehmen und deren Leitung übernehmen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese haben vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. (ab 2010 beträgt der Einzeljahresbeitrag 12,00 Euro und der Familienbeitrag 15,00 Euro)

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Ist diese Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, in der mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden werden kann.

Die Liquidation des Vereins ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren vorzunehmen.

Das nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögen ist der Gemeinde Meißner oder einem Rechtsnachfolger dieser Gemeinde mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich einen gemeinnützigen Zweck innerhalb der Gemeinde zuzuführen.

Das zuständige Finanzamt ist zu informieren.

Diese Bestimmungen über die Verwendung des Restvermögens gilt auch für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Verfügung aufgelöst werden sollte.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der heutigen Mitgliederversammlung in Meißner-Weidenhausen beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung dieses Beschlusses in Kraft.

Meißner-Weidenhausen, den 4. November 1985

gez.

Vorstehende Satzung ist am 4. April 1986 unter 6 VR 476 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen.

Eschwege, 4. April 1986
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Justizhauptsekretär